

Auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9.11.1999 ist der Frauenförderplan alle drei Jahre fortzuschreiben.

| |
|----------------|
| Erläuterungen: |
|----------------|

Der vorliegende Frauenförderplan wurde gemeinsam mit der Personalabteilung auf der Grundlage der Ergebnisse des letzten Frauenförderplanes erarbeitet. Im Vordergrund stand bei der Erarbeitung des Frauenförderplanes, dass die konkret erarbeiteten Zielvorgaben umsetzbar und realisierbar sind.

Der Gleichstellungsausschuss hat der Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 05.03.2004 einstimmig zugestimmt.

Über die Entscheidung des Personalrates wird in der Sitzung mündlich berichtet.